

WAHLAUSSCHREIBEN

*für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter
der Studierenden
in den Senat, in die Fakultätsräte und in den Studentischen Konvent*

I. ZU WÄHLENDE MITGLIEDER DER ORGANE

Gemäß Art. 48 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und der Wahlordnung der OTH Regensburg (WO) sowie der Grundordnung der OTH Regensburg (GO) werden die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayHIG), in den Fakultätsräten (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, Satz 2 Nr. 1 BayHIG i.V.m. § 37 Abs. 1 GO) und in den Studentischen Konvent (§ 47 Abs. 3 GO) gewählt.

Die Amtszeit der Studierendenvertreterinnen und -vertreter beginnt am 1. Oktober 2024 und endet am 30. September 2025.

Zu wählen sind:

Gruppe	für den Senat	für die Fakultätsräte	für den Studentischen Konvent
Studierende	2	4	16

Die Vertreterinnen und Vertreter in den einzelnen Kollegialorganen werden in jeweils nach den einzelnen Kollegialorganen getrennten Wahlgängen gewählt.

Aus den Wahlen zu diesen Organen ergibt sich ferner die Zusammensetzung des Studentischen Konvents und der Fachschaftsvertretungen. Zu den weiteren Organen der Studierendenvertretung gehört der Sprecherinnen- und Sprecherrat.

Dem **Studentischen Konvent** gehören an

1. die in den Senat gewählten Studierendenvertreterinnen und/oder -vertreter (2),
2. je zwei Mitglieder der Fachschaftsvertretungen je Fakultät (16) und
3. weitere gewählte Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, die in ihrer Anzahl denjenigen nach Nr. 2 entsprechen (16).

Die Vertreterinnen und Vertreter im Studentischen Konvent nach Nr. 2 sind je Fachschaftsvertretung die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher und das Mitglied der Fachschaftsvertretung, auf das bei der Wahl zu den Fakultätsräten der nächste weitere Sitz entfällt. Soweit eine Vertreterin oder ein Vertreter nach Nr. 2 das Amt aus wichtigem Grund nicht antreten oder weiter ausüben kann, wählt die Fachschaftsvertretung der jeweiligen Fakultät aus ihrer Mitte eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. Eine Fachschaftsvertreterin oder ein Fachschaftsvertreter kann nicht Vertreterin oder Vertreter im Studentischen Konvent werden, wenn diese oder dieser bereits Vertreterin oder Vertreter im Senat oder zugleich eine oder einer der weiteren nach Nr. 3 gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden ist; in diesem Fall geht der Sitz im Studentischen Konvent an das Mitglied der Fachschaftsvertretung, auf das bei der Wahl zu den Fakultätsräten der nächste weitere Sitz entfallen würde.

Wahlbüro: Seybothstraße 2, 93053 Regensburg, Raum V 010

Ansprechpartner/in

Studierende: Frau Reisch, Raum V 010, Tel. 0941 943-1049, E-Mail: iris.reisch@oth-regensburg.de

Bedienstete: Herr Spielbauer, Raum V 320, Tel. 0941 943-1008; E-Mail: utto.spielbauer@oth-regensburg.de

Homepage: <https://www.oth-regensburg.de> unter - DIE OTH - Organisation - Hochschulwahl

Die jeweilige **Fachschaftsvertretung** wird aus den für den Fakultätsrat gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden einer Fakultät gebildet und besteht aus sieben Personen. Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher ist die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat, die oder der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat; die weiteren sechs Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind diejenigen Studierenden, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen.

Der **Sprecherinnen- und Sprecherrat** besteht aus sieben Mitgliedern. Die vorsitzende Person des Studentischen Konvents sowie die beiden studentischen Mitglieder im Senat sind kraft Amt Mitglieder des Sprecherinnen- und Sprecherrats. Von den weiteren vier Mitgliedern werden jeweils zwei vom Studentischen Konvent und von den Mitgliedern nach Nr. 2 gewählt. Diese müssen nicht aus der Mitte des Studentischen Konvents kommen.

II. WÄHLERVERZEICHNIS

Wählen darf nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Maßgebend für die Ausübung des Wahlrechts bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat ist die Eintragung im Wählerverzeichnis in der entsprechenden Fakultät.

Kommt für ein Mitglied der Hochschule die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 2 Satz 1 WO aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des § 2 Abs. 2 Satz 1 WO zunächst aufgezählten Gruppe, soweit es dort wahlberechtigt ist. Kommt für eine Studierende oder einen Studierenden die Zugehörigkeit zu mehr als einer Fakultät in Betracht, gehört sie oder er zu der Fakultät, in der sie oder er sich zuletzt in einem Studiengang eingeschrieben hat.

Das Wählerverzeichnis liegt in der Hochschulbibliothek der OTH Regensburg in der Seybothstraße 2 aus und kann in der Zeit vom

Dienstag, 07. Mai bis Montag, 13. Mai 2024, jeweils von 9:00 bis 16:00 Uhr

eingesehen werden. Am Montag, den 13. Mai 2024, 16:00 Uhr wird das Wählerverzeichnis geschlossen.

Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann bis spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also bis spätestens 14. Mai 2024, 16:00 Uhr, schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter erhoben werden.

Wahlleiter ist der Kanzler der OTH Regensburg.

III. WAHLVORSCHLÄGE

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge in elektronischer Form in der Zeit vom

Montag, 22. April bis Montag, 06. Mai 2024

im Wahlbüro unter der E-Mailadresse recht@oth-regensburg.de, getrennt nach Organen (Senat, Fakultätsrat, Studentischer Konvent) einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet am Montag, den 06. Mai 2024 um 16:00 Uhr. Nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlages darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter betragen; diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter in den Fakultätsräten auf das Zweifache der Zahl der der jeweiligen

Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertreter. Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

Der Wahlvorschlag muss, neben dem Namen und Vornamen der Bewerberinnen oder der Bewerber sowie der Unterstützerinnen und Unterstützer, die Fakultät oder anderweitige Organisationseinheit, der sie angehören, enthalten. Soweit es zur Kennzeichnung von Bewerberinnen und Bewerber erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. Darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden. Der Studiengang kann zusätzlich angegeben werden. Dem Wahlvorschlag soll eine kurzgefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche oder welcher der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.

Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter gem. § 1 WO muss von mindestens fünf Personen durch eine schriftliche Erklärung unterstützt werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind; die Schriftform wird auch durch eine einfache Email durch den Hochschulaccount erfüllt.

Die Vorschlagenden haben bei der Erstellung eines Wahlvorschlags zu ihrer Person die oben genannten Angaben zu machen. Sie können darüber hinaus ihre Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angeben.

Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus.

Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen; die Schriftform wird auch durch eine einfache Email durch den Hochschulaccount erfüllt.

Eine Aufnahme in den Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidatinnen und Kandidaten sind durch den Wahlleiter aus dem Vorschlag zu streichen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal genannt werden. Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Unterstützt eine Person mehrere Wahlvorschläge, ist seine oder ihre Unterstützung auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

Vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber können durch schriftliche Erklärung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

Vordrucke für die Wahlvorschläge stehen als Download über die Homepage der OTH Regensburg zur Verfügung unter:

<https://www.oth-regensburg.de> unter – DIE OTH – Organisation – Hochschulwahl

Die **zugelassenen Wahlvorschläge** werden spätestens am Montag, den 27. Mai 2024 über die Homepage der OTH Regensburg bekannt gemacht.

IV. Wahlbenachrichtigung

Alle Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung per Email an ihren persönlichen Hochschulaccount. Sie enthält die jeweilige Gruppenzugehörigkeit, die zu wählenden Organe sowie den Zugang zum elektronischen Stimmabgabeportal.

V. STIMMABGABE

Die Stimmabgabe findet ausschließlich in elektronischer Form statt, in der Zeit

von Montag, den 10. Juni 2024, 9:00 Uhr, bis Freitag, den 14. Juni 2024, 09:00 Uhr.

Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimmen in der Weise ab, dass sie oder er für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet. Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers erfolgt durch den persönlichen NDS-Account über den in der Wahlbenachrichtigung genannten Zugang zum Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist für jede Wahl entsprechend den im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzuschicken.

Die Speicherung der abgesandten Stimmen erfolgt anonymisiert und so, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wählerin oder der Wähler hat bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, die Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Die Abgabe der Stimmen erfolgt erst auf Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler. Die Übermittlung ist für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar und mit einem Hinweis auf die erfolgreiche Stimmabgabe vollzogen.

Bei der Stimmeingabe kommt es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner dauerhaften Speicherung der Stimmen der Wählerin oder des Wählers in der von ihm hierzu verwendeten Hardware. Die Auswahl und Abgabe der Stimmen sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten werden nicht protokolliert.

Regensburg, 17.04.2024

gez.
Utto Spielbauer
stellv. Wahlleiter